

|                                          |
|------------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnisnr. 3080             |
| Urteil Nr. 111/2005<br>vom 22. Juni 2005 |

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Mai 2004 über die Personalmitglieder, die ohne Unterbrechung seit dem 1. Januar 2004 im Weiterbildungsunterricht der Französischen Gemeinschaft zeitweilig ein Beförderungs- oder Auswahlamt ausüben, erhoben von M. Frelon.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*   \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. September 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. September 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob M. Frelon, wohnhaft in 7040 Asquillies, Route Provinciale 37, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Mai 2004 über die Personalmitglieder, die ohne Unterbrechung seit dem 1. Januar 2004 im Weiterbildungsunterricht der Französischen Gemeinschaft zeitweilig ein Beförderungs- oder Auswahlamt ausüben (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Juni 2004).

Die von derselben klagenden Partei erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung desselben Dekrets wurde durch das Urteil Nr. 187/2004 vom 16. November 2004, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Januar 2005 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingerichtet, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2005

- erschienen

- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

- . RA M. Kaiser *loco* RA M. Nihoul, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft;

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. In rechtlicher Beziehung

(...)

### *In bezug auf die angefochtene Bestimmung und die Tragweite der Klage*

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Mai 2004 über die Personalmitglieder, die ohne Unterbrechung seit dem 1. Januar 2004 im Weiterbildungsunterricht der Französischen Gemeinschaft zeitweilig ein Beförderungs- und Auswahlamt ausüben. Insofern die von ihr angeführten Klagegründe sich nur gegen Artikel 1 dieses Dekrets richten, begrenzt der Hof die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit auf diesen Teil des Dekrets. Die Frage, ob die etwaige Nichtigerklärung sich auf die Wortfolge « seit dem 1. Januar 2004 » beschränken könnte, so wie sie von der Regierung der Französischen Gemeinschaft gestellt worden ist, hängt mit der Sache selbst zusammen.

B.1.2. Artikel 1 des besagten Dekrets bestimmt:

« In Abweichung von den Artikeln 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 106, 107, 107bis und 112 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittelschulunterricht, technischen, Fortbildungs- und Kunstunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes kann die Regierung der Französischen Gemeinschaft spätestens am 1. September 2004 Personalmitglieder des Weiterbildungsunterrichts der Französischen Gemeinschaft ernennen, die zeitweilig benannt wurden, und zwar in eine offene Stelle eines Beförderungsamtes, unter der Voraussetzung, daß sie das betreffende Beförderungsamt seit dem 1. Januar 2004 ununterbrochen ausgeübt haben ».

### *In bezug auf das Interesse der klagenden Partei*

B.2.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt das Interesse der klagenden Partei an der Klageerhebung in Abrede, da diese dadurch, daß sie die ihr am 1. Juni 2003 gewährte Beurlaubung wegen eines Sonderauftrags angenommen habe, selbst ihr zeitweilig ausgeübtes Amt als Direktorin beendet habe. Sie habe daher, als diese Beurlaubung am 31. Mai

2004 zu Ende gegangen sei, keine andere Möglichkeit gehabt, als ihr Amt als Lehrerin, in dem sie endgültig ernannt gewesen sei, wieder aufzunehmen. Somit habe sie kein Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung einer Bestimmung, die übergangsweise die Ernennung in eine offene Stelle eines Beförderungsamtes regele. Die klagende Partei erkennt an, daß gemäß dem Dekret vom 24. Juni 1996 zur Regelung der Aufträge, der Beurlaubung wegen eines Sonderauftrags und der Zurdispositionstellung wegen eines Sonderauftrags in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterricht eine Beurlaubung wegen eines Sonderauftrags nur endgültig ernannten oder eingestellten Personalmitgliedern gewährt werden könne und sie diese Beurlaubung folglich als Lehrerin erhalten habe. Sie ist jedoch der Auffassung, aus diesem Dekret sei dennoch nicht abzuleiten, daß es bedeuten würde, man würde darauf verzichten, ein anderes Amt geltend zu machen, das man zeitweilig ausgeübt habe.

B.2.2. Artikel 1 des obengenannten Dekrets vom 24. Juni 1996 lautet wie folgt:

« Dieses Dekret findet Anwendung auf endgültig ernannte oder eingestellte Personalmitglieder, die im aktiven Dienst oder wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt sind im Sinne der Gesetze vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, vom 1. April 1960 über die psycho-medizinisch-sozialen Zentren, vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen und vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens ».

Artikel 2 Absatz 1 desselben Dekrets besagt:

« Die Regierung kann den in Artikel 1 genannten Personalmitgliedern einen Auftrag erteilen, deren Dauer und Beschaffenheit sie festlegt [...] ».

B.3. Es obliegt nicht dem Hof, sich zu den Bedingungen zu äußern, unter denen die Beurlaubung wegen eines Sonderauftrags der klagenden Partei durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft gewährt wurde, und ebenfalls nicht zu der Frage, ob diese Beurlaubung ihr zeitweilig ausgeübtes Amt als Direktorin beendet hat. Es reicht die Feststellung aus, daß die klagende Partei in der Vergangenheit ein Beförderungsamtsamt ausgeübt hat und daß sie nicht in den Genuß des angefochtenen Dekrets gelangen kann, weil sie dieses Amt nicht ununterbrochen seit dem 1. Januar 2004 ausgeübt hat.

B.4. Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

### *Zur Hauptsache*

B.5. Die klagende Partei bemängelt, daß der angefochtene Artikel 1 des obengenannten Dekrets vom 19. Mai 2004 bei den Personalmitgliedern, die eine zeitweilige Benennung in eine offene Stelle eines Beförderungsamtes erhielten, zwischen denjenigen unterscheide, die dieses Beförderungsamts ununterbrochen seit dem 1. Januar 2004 ausübten und den anderen. Diese Bestimmung verstoße gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung, da im vorliegenden Fall kein rechtmäßiger Grund für diese Unterscheidung vorliege und es nicht zu rechtfertigen sei, daß der Zugang zu einer endgültigen Ernennung in ein Beförderungsamts Personen gewährt werde, die keine Zugangsprüfung für die Beförderung bestanden hätten und dieses Amt nur während einiger Monate auf der Grundlage einer Benennung ohne Bewerberaufruf ausgeübt hätten.

B.6.1. Gemäß den Darlegungen zum Entwurf des angefochtenen Dekrets hat das Parlament der Französischen Gemeinschaft in der Absicht, der diskriminierenden Situation, die sich aus dem Fehlen eines Statuts für die Personalmitglieder der Einrichtungen für den Weiterbildungsunterricht ergeben würde, ein Ende zu setzen, das Dekret vom 3. März 2004 « über das Verwaltungsstatut der Personalmitglieder der von der Französischen Gemeinschaft organisierten Einrichtungen, die ihr Amt im Weiterbildungsunterricht ausüben » angenommen, das angesichts der Dringlichkeit dieses Problem endgültig löst, indem es neue Bestimmungen in den königlichen Erlaß vom 22. März 1969 « zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittelschulunterricht, technischen, Fortbildungs- und Kunstunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes » eingefügt hat.

In diesen Darlegungen heißt es jedoch:

« Bei jeder Einführung eines Statuts wurden Maßnahmen ergriffen, um die Lage der Personalmitglieder zu regeln, die zeitweilig ein Beförderungsamts ausüben und die durch die

Anwendung des neuen Textes einen Schaden erleiden würden » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2003-2004, Nr. 568-1, S. 2).

B.6.2. Es kann angenommen werden, daß die Lage der Personen, die zeitweilig vor der Annahme des obengenannten Dekrets vom 3. März 2004 ein Beförderungsamt ausübten, durch Übergangsmaßnahmen geregelt werden mußte.

B.6.3. Die Übergangsmaßnahmen müssen jedoch eine allgemeine Tragweite haben und auf objektiven und sachdienlichen Kriterien beruhen, die die Gründe rechtfertigen, aus denen gewisse Personen übergangsweise in den Genuß von Abweichungsmaßnahmen zu der durch die neue Norm eingeführten Regelung gelangen.

B.6.4. Im vorliegenden Fall gibt es in den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret, dessen Vorschlag am 11. Mai 2004 hinterlegt wurde und am selben Tag in öffentlicher Sitzung erörtert und verabschiedet wurde, keine Erklärung für die Gründe, weshalb es insbesondere in Abweichung von den Bedingungen des Dienstalters, die in Artikel 97 des obengenannten königlichen Erlasses vom 22. März 1969 in der durch das obengenannte Dekret vom 3. März 2004 abgeänderten Fassung festgelegt sind, um als zeitweilig in eine offene Stelle eines Beförderungs- und Auswahlamtes benanntes Personalmitglied endgültig Zugang zu einem Beförderungsamt im Weiterbildungsunterricht haben zu können, ausreichte, seit dem 1. Januar 2004 im Amt zu sein, statt ein Dienstalter im Amt vom 1.800 Tagen nachzuweisen, und weshalb es notwendig war, das zeitweilige Amt ununterbrochen ausgeübt zu haben. Außerdem kann dieses Datum an sich nicht gewährleisten, daß die Personen, die in den Genuß der Übergangsmaßnahme gelangen können, über eine Befähigung verfügen, die mit derjenigen vergleichbar ist, die durch das Dekret vom 3. März 2004 vorgeschrieben wird.

Die Erklärungen der Regierung der Französischen Gemeinschaft, wonach das Datum des 1. Januar sachdienlicher gewesen sei als dasjenige des 1. September angesichts der notwendigen Zeit, damit eine Schule sich für den Schulbeginn organisieren könne, sind nicht sachdienlich, um die Wahl eines Datums zu rechtfertigen, das in Wirklichkeit dazu dient, die Berechnung des erforderlichen Dienstalters in einem Amt, um endgültig Zugang zu diesem Amt zu erhalten, zu ändern. Was die von der Regierung angeführte zeitweilige Beschaffenheit des Dekrets betrifft, wonach dieses Dekret « nur für ein einziges Schuljahr wirksam sein kann, da alle Ernennungen, mit denen die zeitweilige Situation der sich im Amt befindenden Bediensteten konsolidiert

werden kann, vor dem 1. September 2004 beschlossen sein müssen », stellt der Hof fest, daß aufgrund des angefochtenen Dekrets am 27. Januar 2005 (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. März 2005) Ernennungen von Personalmitgliedern, die zeitweilig ein Beförderungs- oder Auswahlamt im Weiterbildungsunterricht ausübten, erfolgt sind.

B.6.5. Daraus ergibt sich, daß der Dekretgeber eine Maßnahme ergriffen hat, die ohne Rechtfertigung die Regeln der durch die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung garantierten Gleichheit und Nichtdiskriminierung verletzt.

B.7. Der erste Klagegrund ist begründet.

*In bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.8. Da der zweite Klagegrund nicht zu einer weitergehenden Nichtigkeitsklärung führen kann, braucht er nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Mai 2004 über die Personalmitglieder, die ohne Unterbrechung seit dem 1. Januar 2004 im Weiterbildungsunterricht der Französischen Gemeinschaft zeitweilig ein Beförderungs- und Auswahlamt ausüben, für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

P. Martens